Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 114 "Eiche auf dem Remm", Gemarkung Damscheid im Rhein-Hunsrück-Kreis

vom 03. Juni 1987

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetzes -LPflG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gemarkung Damscheid, Flur 15, Parzelle 1/6 (Stadtwald Oberwesel, Distrikt I, Abt. 101 a), Eigentümer Stadt Oberwesel, in der beiliegenden Karte standörtliche gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.
- (2) Das Naturdenkmal 'besteht aus einer Traubeneiche (Quercus petraea) und trägt die Bezeichnung "Eiche auf der Remm".
- (3) Die Kennzeichnung des Naturdenkmales erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 LPflG.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Eiche wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie zur Prägung des Landschaftsbildes.

Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmales sowie den Wurzelbereich.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

- 1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
- 2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

- 3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
- 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

- (1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Untere Landespflegebehörde auf Antrag erteilt werden, wenn
- 1. die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient:
- 2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- 3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung fordern.
- (2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie wiederrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;

2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal

nachhaltig verändern;

3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände

anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;

4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner

Baugenehmigung bedürfen;

5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des

Wachstums vornimmt;

6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wir weisen darauf hin, daß die in § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung genannte Karte bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, Zimmer 106, 6540 Simmern, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt wird. Die Karte kann von jedermann innerhalb der nächsten sieben Werktage (außer samstags) nach der Veröffentlichung eingesehen werden.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - Simmern, 03. Juni 1987

Dr. J ä g e r Landrat

Lagekarte

